

Bundesamt für
Sozialversicherungen
Frau Alev Mor-Ikisivri
Herr Ralf Kocher
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per E-Mail an:
sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Basel, 6. September 2017

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Danke, dass Sie die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG) zu dieser Stellungnahme eingeladen haben.

Mit der bisherigen Berechnungsmethode für IV-Renten wurden Teilzeiterwerbstätige schlechter gestellt als Vollzeiterwerbstätige. Da dies fast ausschliesslich Frauen (98% der Fälle) betrifft, handelt es sich gemäss Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte um eine indirekte Diskriminierung. Auch im Bericht des CEDAW-Ausschusses der UNO (Committee on the Elimination of Discrimination against Women, Concluding observations on the combined fourth and fifth periodic reports of Switzerland, 2016) wurde die Schweiz aufgefordert, die Invalidenversicherung für Teilzeitarbeitende umzugestalten (Empfehlung Nr. 37b).

Mit der vorliegenden Revision wird die Ungleichbehandlung der Teilzeiterwerbstätigen aufgehoben. Die SKG begrüsst die Verordnungsänderung, insbesondere

- die Formulierungen in Art. 27 Abs. 1: Die Wortwahl "notwendige Tätigkeiten" zeigt auf, dass Hausarbeit eine Leistung ist, welche für das Wohlergehen der betroffenen Personen wichtig ist. Sie können nicht einfach weggelassen werden, sondern müssen im Verhinderungsfall eingekauft oder durch eine andere Person erbracht werden.
Die Ausweitung auf "Pflege und Betreuung von Angehörigen" macht klar, dass nicht nur Kindererziehung in diesen Aufgabenbereich fällt, sondern auch andere unbezahlte Care-Arbeit, die für Familie und Gesellschaft unentbehrlich ist. Deshalb ist es richtig, dass an der Bewertung der Haus- und Betreuungsarbeit festgehalten wird. Diese soll auch die Betreuung und Pflege von Verwandten umfassen, die *nicht in direkter Linie* verwandt sind.
- die neue Regelung, wie der Invaliditätsgrad im Aufgabenbereich und in der Erwerbstätigkeit berechnet werden soll (Art. 27^{bis} Abs. 2–4). Diese Ausgestaltung der gemischten Methode ist diskriminierungsfrei.

- die Übergangsbestimmungen, dass bestehende Renten neu berechnet werden müssen resp. neue Renten beantragt werden können.
- dass die Änderungen innert kurzer Frist umgesetzt werden können und damit die Diskriminierung so rasch wie möglich beendet wird.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Die Präsidentin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Straumann', written in a cursive style.

Leila Straumann